

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 672/10 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Hans-Joachim Zimmer,
Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden,

- gegen a) den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg
vom 20. Januar 2010 - 1 S 42/10 -,
b) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe
vom 15. Dezember 2009 - 3 K 1829/09 -

u n d Antrag auf Richterablehnung

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
die Richterin Hohmann-Dennhardt

und die Richter Gaier,

Paulus

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 20. April 2010 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird – ohne dass es einer förmlichen Entscheidung über das offensichtlich missbräuchliche Ablehnungsgesuch bedarf – nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie unzulässig ist.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Hohmann-Dennhardt

Gaier

Paulus



Ausgefertigt

Andrick
Andrick

Regierungshauptsekretärin
Urteilsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts